

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 10 AS 600/21

verkündet am:
17. Januar 2024



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
zu 1-3: Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Jobcenter Cottbus
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus

- Beklagter -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 2024 durch den Richter am Sozialgericht sowie die ehrenamtliche Richterin und die ehrenamtliche Richterin für Recht erkannt:

1. **Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 26.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbeseides vom 14.06.2021 verurteilt, den Bewilligungsbescheid vom 28.01.2021 abzuändern und Kosten der Unterkunft der Kläger für den Zeitraum März 2021 bis Februar 2022 in Höhe von 500,34 € monatlich zu übernehmen.**
2. **Die außergerichtlichen Kosten der Kläger sind von der Beklagten hälftig zu erstatten.**
3. **Die Berufung wird nicht zugelassen.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Höhe der zu gewährenden Kosten der Unterkunft für den Zeitraum März 2021 bis Februar 2022.

Bis zum 31.04.2019 lebten die im durchgängigen Leistungsbezug bei der Beklagten stehenden Kläger gemeinsam in einer 57 Quadratmeter großen 3-Zimmer-Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Beklagten. Die Miete in Höhe von 452,04 € wurde von der Beklagten in voller Höhe übernommen.

Aufgrund von familiären Schwierigkeiten und auch wegen eines Impulses der Familienhilfe stellte die Klägerin zu 1) am 07.03.2019 bei der Beklagten einen Antrag auf Zusicherung zum Umzug in eine 68 Quadratmeter große 4-Zimmer-Wohnung mit einer Miete in Höhe von 535,64 €. Zur Begründung führte sie an, dass der derzeitige Wohnraum zu klein für zwei Kinder sei und eine geschlechterspezifische Trennung zu erfolgen habe.

Mit Bescheid vom 12.03.2019 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zwar seien die Kosten der neuen Wohnung angemessen, die bisherige Wohnung sei aber ausreichend und – jedenfalls bis zur Einschulung der Klägerin zu 2) – bedürfe es auch keiner zwei Kinderzimmer.

Gegen den Ablehnungsbescheid wurde sowohl ein Überprüfungs-, als auch Widerspruchs-, und Klageverfahren geführt.

Zum 01.05.2019 zogen die Kläger trotz verweigerter Zusicherung in die größere Wohnung um und versuchten anschließend die Übernahme der vollen Kosten der Umzug von der Beklagten zu erreichen. Diesbezüglich wurden mehrere Klageverfahren geführt. Im Verfahren betreffend den Zeitraum von März 2020 bis Februar 2021 gab die Beklagte am 07.01.2021 ein Teilerkenntnis ab und übernahm die Kosten der Unterkunft in Höhe von 500,34 €, da dies der Dynamisierung der alten Miete der Kläger entsprach. Nach Recherchen der Beklagten wurde die alte Wohnung der Kläger nämlich zu diesem Mietzins weitervermietet. Nach Annahme des Teilerkenntnisses wurde der Rechtsstreit im Übrigen für erledigt erklärt.

Mit Bewilligungsbescheid vom 28.01.2021 bewilligte die Beklagte den Klägern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.03.2021 bis zum 28.02.2022 unter Anerkennung der Kosten der Unterkunft in Höhe von 452,04 €.

Aufgrund des Überprüfungsantrags vom 19.04.2021 erließ die Beklagte den zurückweisenden Überprüfungsbescheid vom 26.05.2021. Den dagegen eingelegten Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2021 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der 16.06.2021 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Der Umzug sei erforderlich gewesen. Jedenfalls seien die von der Beklagten ermittelten Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft rechtswidrig und damit nicht verbindlich.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2021 zu verurteilen, den Bewilligungsbescheid vom 28.01.2021 abzuändern und die tatsächlichen Kosten der Unterkunft der Klägerin für den Zeitraum März 2021 bis Februar 2022 zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzulehnen,

Von einem Teilanerkenntnis wegen der Dynamisierung der alten Miete sieht sie vorliegend ab und beruft sich auf die Angemessenheitsgrenzen der zwischenzeitlich überarbeiteten Unterkunftsrichtlinie der Stadt Cottbus, die unter dem im Parallelverfahren anerkannten 500,34 € liegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung des Gerichts waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, § 54 Abs. 4 SGG. Die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig, soweit sie den Klägern nicht Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 500,34 € bewilligen.

Dies ergibt sich aus § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II, wonach nur der bisherige Bedarf anerkannt wird, wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen und dem höchstrichterlich verankerten Dynamisierungsgebot von einmal gedeckelten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Zur Überzeugung der Kammer war der Umzug der Kläger von einer 3-Zimmer-Wohnung in eine 4-Zimmer-Wohnung nicht erforderlich im Sinne der Norm.

Maßgeblich ist, ob für den Umzug ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Anlass vorliegt, von dem sich ein Nichthilfeempfänger hätte leiten lassen (LSG Bln-Bbg 30.4.2020 – L 19 AS 2352/19) und der nicht zumutbar auf andere Weise beseitigt werden kann. An der zweiten Voraussetzung fehlt es bei den

Klägern, da sich auch in einer 3-Zimmer-Wohnung verschiedene Wohngestaltungen realisieren lassen, die allen drei Klägern genügend Freiräume bietet.

Die bloße Verbesserung von konsolidierten allgemeinen Lebens- und Wohnumständen, die bereits angemessen und zumutbar sind, stellt keinen Umzugsgrund dar (LSG Bln-Bbg 25.6.2007 – L 10 B 854/07 AS ER).

Es existiert auch kein genereller Grundsatz, wonach jedem Kind, unabhängig von seinem Alter, ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehen muss, sondern es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an (LSG Nds-Brem 26.10.2007 – L 13 AS 168/07 ER). Besondere Umstände sind im Fall der Kläger nicht ersichtlich. Die eingeschaltete Familienhilfe war in Bezug auf die Beziehung zwischen den Eltern tätig und nicht wegen besonderer Bedürfnisse der Kinder.

Grundsätzlich führt die fehlende Erforderlichkeit des Umzugs dazu, dass – wie von der Beklagten hier umgesetzt – nur die bisherigen Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen werden. Dies gilt allerdings nicht für eine uneingeschränkte Dauer. Das BSG entschied mit Urteil vom 17.02.2016, Az. B 4 AS 12/15 R, dass eine Deckelung der Kosten der Unterkunft nicht auf unbestimmte Zeit erfolgen darf. Vielmehr muss nach einem gewissen Zeitraum eine Dynamisierung der übernommenen Unterkufts- und Heizungskosten erfolgen. Denn Mietzinse unterliegen tatsächlichen Marktveränderungen und Angemessenheitsgrenzen sind turnusmäßig anzupassen. Der dabei zugrunde zu legende Zeitraum wird von den Gerichten unterschiedlich eingeschätzt (Vorinstanz zu BSG, a.a.O., LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.11.2014 – L 4 AS 777/13 – Jahresfrist; Vgl.: SG Berlin 16.7.2010 – S 82 AS 7352/09 – zwei Jahre).

Im Fall der Kläger hat die Beklagte im vorherigen Zeitraum aufgrund genau dieses Dynamisierungsgebots ein Teilerkenntnis in Höhe von 500,34 € abgegeben. Gründe, die dagegen sprechen, diese Dynamisierung auch in den folgenden Bewilligungszeiträumen fortzuführen, sind nicht ersichtlich. Die Beklagte kann sich nicht auf die zwischenzeitlich überarbeiteten Grenzen ihrer Richtlinie zu den Unterkuftskosten berufen. Denn zum einen hat sie selbst im Ablehnungsbescheid vom 12.03.2019 ausgeführt, dass die Kosten der neuen Wohnung angemessen sind,

woran sie sich festhalten lassen muss. Zum anderen würde auch bei Greifen einer Angemessenheitsrichtlinie das Dynamisierungsgebot gelten. Es wäre widersprüchlich und rechtswidrig, die Dynamisierung nur bis Februar 2021 vorzunehmen und anschließend wieder vollständig auf die alte Miete zu deckeln.

Der Klage war teilweise stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Gründe für die Berufungszulassung sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nicht zu, weil sie vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65 a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

